

Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Fleischwirtschaft

Änderung vom **25. JAN. 2016**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 2.10.2013 über die Berufsprüfung für Betriebsleiterin/Betriebsleiter Fleischwirtschaft wird wie folgt geändert:

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

(...)

d) die Gesamtnote des Prüfungsteils 2 mindestens 4.0 beträgt.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

Zürich, 28. Dez. 2015

Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident:



Rolf Büttiker

Der Direktor:



Dr. Ruedi Hadorn

Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV

Der Präsident:



Albino Sterli

Die Geschäftsführerin:

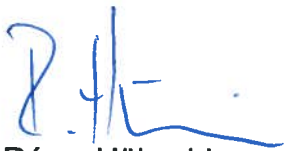


Giusy Meschi

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 25. JAN. 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi

Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Betriebsleiterin / Betriebsleiter Fleischwirtschaft

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Arbeitsgebiet

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft handeln in der Schnittstelle zwischen ihren Vorgesetzten und den Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und Partnern ihres Verantwortungsbereiches. Sie sorgen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für ein einwandfreies Funktionieren des geplanten Tagesgeschäfts.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft verfügen über ein ganzheitliches Wissen im Bereich der konventionellen und nachhaltigen Fleischwirtschaft. Ihre Kompetenzen reichen von der Mitarbeiterführung über betriebswirtschaftliche Fähigkeiten bis hin zu vertieftem fleischfachlichem Know-how. Sie kalkulieren Preise der betrieblichen Produkte und Dienstleistungen, verkaufen und vermarkten diese fachgerecht und wirken bei der Veredelung / Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen mit. Sie organisieren die Fleischverarbeitung / Produktion der Wurst-, Pökel- und Traiteurwaren und arbeiten bei der Produktion mit. Die Einhaltung von Hygiene-, Qualität-, Umwelt- und Sicherheitsvorschriften ist für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft selbstverständlich, und sie sorgen dafür, dass diese Vorschriften von allen Mitarbeitenden in ihrem Bereich eingehalten werden. Bei der Ausführung ihrer täglichen Arbeiten nehmen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter eine konsequente Kundenorientierung und einen betriebswirtschaftlichen Blickwinkel ein.

Berufsausübung

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft arbeiten in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten selbständig und eigenverantwortlich. Sie tragen in der täglichen Ausübung ihrer Arbeit eine hohe Verantwortung. Ihre Tätigkeiten verlangen grosse Sorgfalt und eine konsequente Kundenorientierung. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft arbeiten mit standardisierten Prozessen in steter Abstimmung mit den Mitarbeitenden und Vorgesetzten. Auf unvorhergesehene Ereignisse gehen sie flexibel ein und orientieren sich dabei immer an den betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben sowie den Bedürfnissen der Abnehmenden sowie Kundinnen und Kunden.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft tragen mit ihrer täglichen Arbeit zu einer qualitativen Ernährung und einem wohltuenden Genuss der einzelnen Gesellschaftsmitglieder bei. Das Handwerk der Fleischwirtschaft und der Fleischkonsum sind in der Schweizerischen Gesellschaft traditionell und kulturell verankert. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft haben Ehrfurcht vor dem Leben und behandeln Tiere respektvoll. Sie ergreifen alle gebotenen Massnahmen, um Schlachttieren vor Stress und unnötigen Schmerzen zu schützen. Die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Fleischwirtschaft setzen sich für eine ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Produktion von Fleisch ein.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF
Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Davon werden 3 Mitglieder durch den Hauptvorstand des SFF und 2 durch die Verbandsleitung des MPV gewählt. Ausserdem nehmen 1 Vertreter des Ausbildungszentrums für die Schweizer Fleischwirtschaft ABZ und 1 Vertreter der MetzgerTreuhand MT mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Angabe der zu prüfenden Wahl- und Vertiefungsmodule;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe des Betriebs, in dem die Praxisprüfung durchgeführt werden wird;
- h) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHVNr.).

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fleischfachmann/Fleischfachfrau, Metzger/Metzgerin, Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau Branche Fleischwirtschaft, Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt,
- b) seit dem Erwerb eines Ausweises nach Bst. a über drei Jahre Berufserfahrung in der Fleischwirtschaft verfügt
- c) den Berufsbildnerkurs erfolgreich absolviert hat, und
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Der Modulabschluss der Basismodule 11-14:

- Basismodul 11: Führung
- Basismodul 12: Kalkulation
- Basismodul 13: Qualitätssicherung
- Basismodul 14: Fleischverarbeitung / Produktion

3 Modulabschlüsse der folgenden 5 Wahlmodule 21-25:

- Wahlmodul 21: Einkauf / Gewinnung
- Wahlmodul 22: Wurstwaren
- Wahlmodul 23: Pökelwaren
- Wahlmodul 24: Traiteur
- Wahlmodul 25: Gastronomie

1 Modulabschluss eines Vertiefungsmoduls 31-33:

- Vertiefungsmodul 31: Produktion
- Vertiefungsmodul 32: Veredelung / Verkauf KMU
- Vertiefungsmodul 33: Verkauf

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind Bestandteil der Wegleitung.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Abschlussprüfung wird durchgeführt
- in deutscher Sprache, wenn 10 Kandidatinnen oder Kandidaten
 - in französischer Sprache, wenn 3 Kandidatinnen oder Kandidaten
 - in italienischer Sprache, wenn 2 Kandidatinnen oder Kandidaten
- dies verlangen und die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht;
 - d) durch Missachtung der elementaren Sicherheitsregeln seine Gesundheit oder die Gesundheit Dritter gefährdet.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest. Von diesen zwei Expertinnen oder Experten darf höchstens eine oder einer Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest. Von diesen zwei Expertinnen oder Experten darf höchstens eine oder einer Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	
1	Fallstudie	schriftlich	4 h	1
2	Praxistag			2

	<ul style="list-style-type: none">• Wahlmodul 1• Wahlmodul 2• Wahlmodul 3• Vertiefungsmodul	praktisch praktisch praktisch praktisch	ca. 3 h ca. 3 h ca. 3 h ca. 3 h	
Total			ca. 16 h	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung gemäss Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt;
- c) in jeder der vier Positionsnoten des Prüfungsteils 2 mindestens eine 3.0 erreicht wurde.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Der Prüfungsteil 2 ist aber stets zu wiederholen, sofern die Prüfung wegen Ziff. 6.41 Bst. c als nicht bestanden gilt.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Staatssekretärin oder dessen Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Betriebsleiter / Betriebsleiterin Fleischwirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Chef / Cheffe d'exploitation économie carnée avec brevet fédéral**
 - **Capo d'azienda economia carnea attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird Meat Operations Manager with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der SFF und der MPV legen auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der SFF und der MPV tragen die Prüfungskosten, soweit diese nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung im Metzgereigewerbe vom 26. August 1997 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 26. August 1997 erhalten bis 31. Dezember 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Der bisherige Titel „Metzger / Metzgerin mit eidgenössischem Fachausweis“ bleibt geschützt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend am 1. September 2013 in Kraft.

10 ERLASS

Schweizerischer Fleisch-Fachverband SFF
Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV

Zürich, 13. August 2013

Schweizer Fleisch-Fachverband „SFF“
Der Präsident:



Rolf Büttiker

Der Direktor:



Dr. Ruedi Hadorn

Metzgereipersonal-Verband der Schweiz
Der Präsident:



Albino Sterli

Die Geschäftsführerin:



Giusy Meschi

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **02. OKT. 2013**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung